

Ausweisung des Naturschutzgebietes „Moorhauser Polder“

Synopse zur Darstellung der Abwägung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TöB- und Verbandsbeteiligung vom 24.04. bis zum 31.05.2024 sowie Öffentlichkeitsbeteiligung vom 24.04. bis zum 31.05.2024)

Hinweise:

- Die folgende synoptische Darstellung enthält eine zusammenfassende Auflistung der wesentlichen Punkte und Argumente, die in den Stellungnahmen übermittelt wurden. Soweit möglich und sinnvoll erfolgte eine wortgetreue Übernahme. Dies gilt sinngemäß auch für die dargestellte Abwägung. Gleichwohl wurden alle für dieses Verfahren relevanten Aussagen – auch wenn sie nicht explizit aufgelistet sein sollten – in den Gesamtprozess der Abwägung einbezogen.
- Die Angaben zu den einzelnen §§, Absätzen und Nummern beziehen sich auf den Entwurf der Verordnung in der Fassung, die im Rahmen des formellen Verfahrens nach § 14 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) ausgelegt und den Trägern öffentlicher Belange zugänglich gemacht wurde.
- Ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen befindet sich am Ende der Synopse.
- Die in der vorliegenden Synopse verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Lfd.-Nr.	Einwand / Anmerkung	Auswertung / Abwägung
1	GLH AUFFANGGESELLSCHAFT FÜR TELEKOMMUNIKATION mbH & MTI Teleport München GmbH	
	„[...] betreiben momentan keine Anlagen im den Bereich der It. Ihrem Schreiben mit Aktenzeichen NSG „Moorhauser Polder“ vom 24.04.2024 (Neuausweisung Naturschutzgebiet). Ferner sind dort zum jetzigen Zeitpunkt keine Arbeiten unsererseits geplant. Gegen Ihr Vorhaben bestehen somit aus unserer Sicht keine Bedenken.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Zweckverband Veterinäramt JadeWeser	
	„[...] wir haben keine Anmerkungen.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Landkreis Wesermarsch - Fachdienst 36 - Verkehrsbehörde	
	„Zu den o. g. Entwürfen der Verordnung hat der FD 36/Verkehr keine Anmerkungen!“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	ExxonMobil Production Deutschland GmbH (im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG))	
	„Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Baudenkmalpflege	
	„die Abteilung Baudenkmalpflege des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege ist kein Träger öffentlicher Belange.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	„Der öffentliche Belang des Denkmalschutzes wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch vertreten, die wir bei Bedarf denkmalfachlich beraten und unterstützen. Ich möchte daher bitten bzw. ich gehe davon aus, dass die Untere Denkmalschutzbehörde als zuständige TöB beteiligt wird.“	Die untere Denkmalschutzbehörde wurde als Träger öffentlicher Belange ebenfalls beteiligt (vgl. Lfd.-Nr. 22).
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Abteilung Infrastruktur	
	„vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	
	„Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	EWE NETZ GmbH	
	„Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.“	Aus der Verordnung ergeben sich keine Erfordernisse für Anpassungen der bestehenden Anlagen (vgl. § 4 Abs. 10 der Verordnung). Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Verordnung ergeben sich hieraus nicht.
	„Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.“	Die Bitte um eine weitere Einbeziehung und Beteiligung wird zur Kenntnis genommen.
9	Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.	
	„zu §4 Freistellungen (6) 3 Im Rahmen der Hege sowie zu Monitoringmaßnahmen ist die Durchführung der Elektrofischerei zwingend erforderlich. Auch bei Fischsterben bzw. Fischbergung ist diese Methode anzuwenden. Da insbesondere bei den beiden letztgenannten Fällen ein sofortiges bzw. zeitnahes Handeln dringend notwendig ist (Schadensermittlung, Ursachenforschung sowie Tierschutzaspekte), ist eine generelle	Der Anregung wird gefolgt und die Formulierung in der Verordnung entsprechend angepasst. Dies begründet sich auch darin, dass es in der Vergangenheit vereinzelt zu Fischsterben gekommen ist, bei denen sich eine Unterstützung durch die örtlichen Fischereiverbände mit allen notwendigen Mitteln als essentiell wichtig erwies. Diese Möglichkeit soll nicht durch diese Verordnung eingeschränkt werden.

	Freistellung der Elektrofischerei erforderlich. Dies betrifft auch den Einsatz bzw. ergänzenden Einsatz von anderen Fanggeräten (Netze bzw. Reusen). Aus den genannten Gründen bitten wir um folgende Änderung der Formulierung zu §4 (6) Unterpunkt 3: „Die Durchführung der Elektrofischerei ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung freigestellt“ (Eine Anzeige ist nicht erforderlich, da die Erteilung der Erlaubnis durch das Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst erfolgt).“	
10 & 11	GASCADE Gastransport GmbH - Team Leitungsauskunft (auch im Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH) „Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Landkreis Wesermarsch – Fachdienst 63 – Planen und Bauaufsicht (Untere Landesplanungsbehörde) „Folgende Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen: Das rechtskräftige Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2019 für den Landkreis Wesermarsch (1. Änderung) legt für den Geltungsbereich des vorliegenden Satzungsentwurfs ein Vorranggebiet Natura 2000, ein Vorranggebiet Natur und Landschaft, ein Vorranggebiet Hochwasserschutz und ein Vorranggebiet Deich fest. Vorranggebiete bzw. Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zwingend zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Dies bedeutet, dass Ziele der Raumordnung der Abwägung durch übrige Planungsträger entzogen sind. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen zwingend verträglich zum festgelegten raumordnerischen Ziel sein.“ „Bezugnehmend auf die festgelegten naturschutzrechtlichen Vorranggebiete wird von einer Verträglichkeit zwischen dem Satzungsentwurf und den Zielen der Raumordnung ausgegangen.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verordnung dient der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie als Bestandteil des Netzes Natura2000. Das Landschaftsschutzgebiet dient dem Schutz der wertgebenden und der weiteren maßgeblichen Vogelarten sowie dem Erhalt des Landschaftsbildes, was der Umsetzung der Anforderungen des RROP dient.

	„Auf die Belange des Deichrechts und des Hochwasserschutzes wird hingewiesen. Eine Beeinträchtigung der genannten Belange darf durch den vorliegenden Satzungsentwurf nicht erfolgen.“	In der Verordnung wird auf die Erhaltung und Sicherung der Deiche sowie auf die Funktion des Gellener Polders als Bestandteil des Hochwasserschutzes der Stadt Oldenburg eingegangen. Die Belange werden berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung der Belange erfolgt nicht.
	„Des Weiteren legt das RROP Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft für den Geltungsbereich des Satzungsentwurfes fest. Vorbehaltsgebiete bzw. Grundsätze der Raumordnung sind der Abwägung zugänglich. Vor dem Hintergrund, dass die ordnungsgemäße Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 3 freigestellt ist, wird der Belang der Landwirtschaft aus raumordnungsrechtlicher Sicht berücksichtigt.“	Die Belange der Landwirtschaft werden in der Verordnung berücksichtigt. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Gebiets bleibt möglich, sofern diese mit dem Schutzzweck des Gebiets kompatibel ist. Im Rahmen der Verordnung wurde versucht, die Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft bestmöglich zu vereinbaren.
13	Touristikgemeinschaft Wesermarsch - Wirtschaftsförderung	
	„Von der geplanten Ausweisung sind auch die von uns betreuten Radwege betroffen, sowie die von der Stadt Oldenburg betreute „Route um Oldenburg“. Die derzeitigen Planungen sehen die Einbindung der Deichsicherungswege südlich des Moorriemer Kanals vor. Auf diesen Wegen sind nach unserem Kenntnisstand Radfahrer nutzungsberechtigt. Es sind uns keine Rastmöglichkeiten in dem Gebiet bekannt. Wir würden uns wünschen, dass in der Begründung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes aufgenommen wird, dass Radfahrer weiterhin auf diesen Wegen nutzungsberechtigt sind.“	Der Anregung wird gefolgt. In die Begründung wird aufgenommen, dass die Nutzung bestehender Radrouten im Naturschutzgebiet durch Radfahrende weiterhin zulässig ist.
14	Niedersächsische Landesforsten	
	„Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Ausweisung der o. g. NSG-VO.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Landkreis Wesermarsch - Fachdienst 63 - Untere Deichbehörde	
	„nach der Kartendarstellung und der textlichen Beschreibung grenzt das Schutzgebiet südlich unmittelbar an den Deich (1. Deichzug). Dieser ist als Hauptdeich i.S. des § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der zurzeit geltenden Fassung gewidmet. Im Westen und im Osten grenzt das Schutzgebiet an die Polderdeiche (Wulfsdeich und neuer Wulfsdeich).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Aus deichrechtlicher Sicht steht dem Erlass der Rechtsverordnung nichts entgegen. Die Belange der Deich- und Küstenanlage werden im Rahmen der Pflege-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt.“	
16	Gastransport Nord GmbH	
	„Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas-Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	
	„Im Rahmen eines informellen Beteiligungsverfahrens wurde die WSV bereits durch das WSA Weser – Jade – Nordsee Ende letzten Jahres beteiligt. Das WSA hat seinerzeit eine Stellungnahme der GDWS angefordert und diese in ihrer Stellungnahme vom 15.01.24 eingefügt. Aus Sicht der GDWS sind unsere damaligen Anmerkungen im neuen VO-Entwurf berücksichtigt worden. Eine erneute Stellungnahme seitens der GDWS ist nicht erforderlich.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
	„Geologie Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.““	Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die Freistellung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1c der Verordnung wird, zum Schutz des NSG und insbesondere der darin vorkommenden wertbestimmenden sowie der weiteren maßgeblichen Vogelarten des EU-VSG, die Herstellung eines Einvernehmens vor der Durchführung behördlicher / öffentlicher Aufgaben erforderlich, sofern hierzu nicht bereits nach anderen Rechtsermächtigungen eine Befugnis besteht. In § 6 Abs. 4 S. 2 Geologiedatengesetz (GeolDG) heißt es wörtlich: „Soweit öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Inanspruchnahme eines Grundstücks entgegenstehen, hat sich die für die staatliche geologische Landesaufnahme zuständige Behörde mit der für die öffentlich-rechtliche Beschränkung zuständigen Behörde vor der Inanspruchnahme ins Benehmen zu setzen.“.

		Da die Durchführung der in der Stellungnahme erwähnten Maßnahmen dem besonderen Schutzzweck, etwa durch Störungen des Brutgeschehens der Wiesenlimikolen, zuwiderlaufen kann, ist eine vorherige Herstellung des Benehmens erforderlich ¹ . Im Zuge dieser Abstimmung kann beispielsweise sichergestellt werden, dass Störungen bestmöglich vermieden werden. Hierdurch kann unter anderem auf gegebenenfalls im Raum stehende Verstöße gegen das besondere Artenschutzrecht hingewiesen und derartige Verstöße somit vermieden werden.
	„Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. [...] Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. [...]“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Beteiligung des Betreibers erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (vgl. Stellungnahme mit der Lfd.-Nr. 8).
	„In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
19	Moorriem-Ohmsteder Sielacht	
	„teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der Moorriem-Ohmsteder Sielacht grundsätzlich keine Bedenken gegen den Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Moorhauser Polder“ im Gebiet der Stadt Elsfleth bestehen. Wir bitten jedoch um die Beachtung folgender Hinweise:“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
	„§ 4 Freistellung (3) 6. und (4) 2. Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen auf das Niveau ihrer Leistungsfähigkeit erfolgt ausschließlich in der Zeit vom 01.09. bis zum 01.12. eines jeden Jahres.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeitliche Begrenzung des Unterhaltungszeitraums begründet sich darin, dass in diesem Zeitraum eine aus artenschutzrechtlicher Sicht schonende Gewässerunterhaltung möglich ist, bei der davon auszugehen

¹ Im vorliegenden Fall ist, abweichend von den Anforderungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1c der Verordnung, statt der Herstellung eines Einvernehmens lediglich die Herstellung des Benehmens erforderlich. Dies begründet sich in der Hierarchie der betroffenen Rechtsgrundlagen, da das GeoIDG als Bundesrecht normenhierarchisch über der Verordnung steht.

	Die Grabenaufreinigung sollte jedoch in der Zeit vom 01.09. bis zum 31.12. eines jeden Jahres gewährleistet sein.	ist, dass es nicht zu Verstößen gegen die Verbote des besonderen Artenschutzes im Sinne des § 44 BNatSchG kommt. Der Zeitraum beruht hierbei unter anderem auf dem Sammelwerk „Gewässerunterhaltung 3. Ordnung“² und berücksichtigt insbesondere die winterliche Ruhezeit von Amphibien. Um auch weiterhin eine Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, ohne jedoch Verstöße gegen den besonderen Artenschutz in Kauf zu nehmen, besteht gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung die Möglichkeit zwingende Abweichungen von den zeitlichen Beschränkungen bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen und danach, gegebenenfalls nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, erforderliche Maßnahmen durchzuführen. Aufgrund der gegebenen Möglichkeit zur Abweichung von den Regelungen in bestimmten Fällen sowie aufgrund der Erforderlichkeit der Einhaltung des besonderen Artenschutzes, wird den Anregungen nicht gefolgt.
20	Landschaftswart des Landkreises Wesermarsch für das Naturschutzgebiet Moorhauser Polder „§ 3 Verbote Punkt 1 (neu): Jagd auf jagdbare Gänse <u>Begründung</u> - Graugans, Kanadagans und Nilgans kommen nur wenig vor – die Störung durch Schüsse auf z.B. eine Graugans wiegt viel schwerer störend, als dass man mal eine Graugans entnimmt, um den Gesamtbestand in Niedersachsen zu minimieren. Nicht jedes Naturschutzgebiet muss von einem minimal zu hohen Graugansbestand befreit werden. Das muss besser verstärkt an anderen Plätzen ausgeführt werden.“ (Bezug: § 3 und § 4 Abs. 5 Nr. 1)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund der lang- und kurzfristigen landesweiten Bestandszunahmen der Graugans von mehr als 50 % und einem Brutbestand in Niedersachsen und Bremen von 18.000 Brutpaaren (2020)³ muss auch in einem Naturschutzgebiet die ordnungsgemäße Ausübung der Bejagung der Graugans sowie der beiden Neozoen Nilgans und Kanadagans weiterhin möglich sein. Durch die ordnungsgemäße Ausübung der Bejagung von Graugans, Nilgans und Kanadagans innerhalb der in Niedersachsen geltenden Jagdzeiten (16.07. bis 15.01) wird es zu keinen erheblichen Störungen

² Sammelwerk der Themeninhalte der Fachplaner zur Gewässerunterhaltung 3. Ordnung (2015-2018), August 2019, Hannover

³ KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremen, 9. Fassung, Oktober 2021, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2/2022

		der wertgebenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes V 11 kommen.
	„§ 3 Verbote [...] Punkt 2 (neu): - Die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirrungen, Salzlecken, Futter-plätzen und Hegebüschchen sowie die Anfütterung von Wasservögeln ist verboten. Somit entfallen in § 4 (5) Absatz 5-7, die als Verbote ohnehin nicht unter „§ 4 Freistellungen“ aufgeführt werden können“ (Bezug: § 3 und § 4 Abs. 5 Nr. 5 bis 7)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelungen des § 4 Abs. 5 Nr. 5 bis 7 der Verordnung dienen der Einschränkung der Freistellung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung. Eine Formulierung dieser Regelungen im § 3 (Verbote) der Verordnung würde dazu führen, dass diese Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung weiterhin durchgeführt werden dürften. Ein Einfügen eines zusätzlichen Verbotes im § 3 der Verordnung ist darüber hinaus nicht erforderlich, da im Naturschutzgebiet grundsätzlich alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Teile oder zu nachhaltigen Störungen führen können (§ 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG). Die Anlage von Kirrungen, Salzlecken und Futterplätzen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Durch diesen Zustimmungsvorbehalt ist sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen der wertgebenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes V 11 kommt. Ein generelles Verbot der Anlage von Kirrungen, Salzlecken und Futterplätzen wäre unverhältnismäßig, da es die ordnungsgemäße Jagdausübung wesentlich erschweren würde und gleichzeitig zum Schutz der wertgebenden Arten keine Erforderlichkeit für ein derartiges Verbot besteht.
	„(2) ...“im Gebiet Schlittschuh zu fahren“ [Hier müssen Absprachen getroffen werden, wie ich als Landschaftswart damit umzugehen habe (ignorieren, Polizei rufen?)]“ (Bezug: § 3 Abs. 2)	Der Anregung, das Schlittschuhlaufen an dieser Stelle mit in die Verordnung aufzunehmen, wird nicht gefolgt, da das Schlittschuhlaufen bereits gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung untersagt ist. Bezüglich des Umgangs mit einem Verstoß gegen dieses Verbot werden bilaterale Abstimmungen zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Landschaftswart erfolgen. Diese bilateralen Abstimmungen können kein Bestandteil einer allgemeingültigen Verordnung sein.

	„(3) Bauliche Anlagen aller Art wie zum Beispiel Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen ... [danach weiter im Text]“ (Bezug: § 3 Abs. 1 Nr. 4)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies begründet sich darin, dass die Formulierung „bauliche Anlagen aller Art“ auch die genannten Beispiele miteinschließt. Da es sich bei Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen zudem für jedermann ersichtlich um bauliche Anlagen handelt, bedarf es hier keiner Spezifizierung des Begriffs.
	„§ 4 Freistellungen Anfrage zu (3) Absatz 7: Geflügelgülle ist verboten – Schweine- und Rindergülle nicht? Hinweis: Gülle wird seit Jahrzehnten dort gar nicht ausgebracht. Soll das nun statthaft werden?“ (Bezug: § 4 Abs. 3 Nr. 9 i. V. m. § 4 Abs. 3 Nr. 7)	Der Anregung wird gefolgt. Der § 4 Abs. 3 Nr. 7 der Verordnung wird wie folgt ergänzt: <i>Ohne die Einbringung von organischem und mineralischem Dünger in das Schutzgebiet. Ausgenommen davon sind eine Erhaltungsdüngung sowie nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Düngung zur Förderung der Bodenaktivität und grundsätzlich außerhalb des Zeitraumes vom 15.03. bis zur ersten zulässigen Mahd.</i> Gemäß den Schutzbestimmungen im § 4 Abs. 3 Nr. c) des Verordnungstextes der Verordnung vom 30.11.1982 über das Naturschutzgebiet „Moorhauser Polder“ in dem Gebiet der Stadt Elsfleth, Landkreis Wesermarsch ist es verboten, organische oder mineralische Dünger in das Gebiet einzubringen. Eine Übernahme dieses bereits bestehenden Verbotes in den neuen Verordnungstext ist dementsprechend folgerichtig und erforderlich und führt nicht zu neuen Betroffenheiten oder Beschwerden. Gleiches gilt für den eingefügten Textteil der Konkretisierung des zulässigen Zeitraumes für die Durchführung einer Erhaltungsdüngung sowie der Düngung zur Förderung der Bodenaktivität nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

„Hinweis zu (5) Absätze 5-7 hier herausnehmen – stehen sie bereits in meinem Vorschlag oben unter § 3 (Verbote) – [da dies Verbote sind, sollten sie nicht in „Freistellungen“ stehen und da wieder verboten oder „untersagt“ werden]. Begründung: Die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirrungen, Salzlecken, Futterplätzen und Hegebüschen sowie die Anfütterung von Wasservögeln ist unnötig, da die Tiere in Zeiten des Klimawandels nicht mehr verhungern können, sogar kontraproduktiv, denn Rehe sollten nicht ins Gebiet gelockt werden.“ (Bezug: § 4 Abs. 5 Nr. 5 bis 7)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bezüglich der Begründung, weshalb ein Verschieben der Regelung in § 3 der Verordnung nicht erfolgt, sei an dieser Stelle auf die bereits erfolgten Erläuterungen im Rahmen dieser Stellungnahme verwiesen. Durch die Formulierung als Zustimmungsvorbehalt wird jedoch sichergestellt, dass eine Anlage der entsprechenden Strukturen im begründeten Einzelfall zum Schutz des Wildbestandes erfolgen kann. Da Verordnungen in der Regel eine langfristige Gültigkeit von mehreren Jahrzehnten besitzen, können nicht alle Eventualitäten der Zukunft bereits ausgeschlossen werden, weshalb die aktuelle Formulierung eine bessere Handlungsmöglichkeit im Bedarfsfall bewahrt.
„(6) Absatz 1. (Fischerei) Hinweis: Die Erlaubnis zum Angeln muss zeitlich deutlich beschränkt werden. Da spätestens am 1. November eines jeden Jahres der Moorhauser Polder geflutet wird, ist täglich mit ruhenden Wasservögeln im gesamten Bereich zu rechnen. Diese ruhenden Vögel haben eine anstrengende Brut- und Zugzeit hinter sich, sie müssen Kraft für die nächste Brut- und Zugperiode zu sammeln. Im genannten Zeitraum sollten die Tiere in Ruhe gelassen werden und nicht wegen ein paar Angelstunden das Gebiet verlassen müssen (dass Angler sogar allein durch ruhiges Dasitzen Tiere in ihren Ruhephasen stören, ist hinlänglich bekannt und in der Literatur ausreichend beschrieben. Zudem ist die Witterung im November und Dezember für das Angeln in Sprühregen und Frost ohnehin kaum verlockend). Daher fordere ich also eine Verkürzung des Zeitraumes auf 1.7. bis 1.11. eines jeden Jahres.“ (Bezug: § 4 Abs. 6 Nr. 1)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Anders als in der Stellungnahme geschildert, wird der Moorhauser Polder nicht bereits am 1. November geflutet. Als Ergebnis des ornithologischen Gutachtens des Planungsbüros BIOS zu erforderlichen Wasserständen im Moorhauser Polder mit dem Ziel einer Habitatoptimierung aus Sicht der Ziel-Vogelarten im Projektgebiet V 11 „Hunteniederung“ 2019 hat sich gezeigt, dass erst ab dem 01. Januar bis zum 15. März eines Jahres ein Zielwasserstand von + 0,20 m NN vorzusehen ist. Mit ruhenden Wasservogelarten ist somit auch erst später als angegeben in größerer Zahl zu rechnen. Zur Reduzierung der Störungen, die durch die Fischerei verursacht werden, wurden bereits die östlich der Wulfsgraft befindlichen Gewässer vollständig aus der Fischerei genommen, um den Einstaubereich des Polders zu beruhigen. Eine nennenswerte weitere Beruhigung des vorgenannten Bereichs ist durch eine weitere Einschränkung des Zeitraums der fischereilichen Nutzung zudem nicht zu erwarten.

	„§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Ergänzung (vor (1)): Der Moorhauser Polder wird vom 1.11. bis zum 31.3. jeden Winters flach mit Wasser überstaut. Bei fehlenden Niederschlägen ist ein Wassereinlass durch das Nordverlaat aus der Wulfsgraft durchzuführen.“	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies begründet sich darin, dass in der Verordnung keine konkreten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen benannt werden. Eine konkrete Ausformulierung derartiger Maßnahmen erfolgt in einem Managementplan, Maßnahmenblättern oder einem Pflege- und Entwicklungsplan, die nicht Bestandteil der Verordnung sind.
	„§ 8 Umsetzung von Unterhaltungs- und Wiederherstellungsverfahren Abs. (1) 4. Sicherstellung eines Flächenwasserstandes von -0,20 mNN ab 1. November jeden Winterhalbjahres“	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies begründet sich darin, dass in der Verordnung keine konkreten Maßnahmen benannt werden. Eine konkrete Ausformulierung von Maßnahmen erfolgt in einem Managementplan, Maßnahmenblättern oder einem Pflege- und Entwicklungsplan, die nicht Bestandteil der Verordnung sind.
21	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst	
	„gegen die geplante Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moorhauser Polder“ im Gebiet der Stadt Elsfleth im Landkreis Wesermarsch vom XX.XX.2024, Stand: 19.04.2024 bestehen aus Sicht des LAVES Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst grundsätzlich keine Bedenken. Die Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung nach § 4 Absatz (6) und die Freistellung des Befahrens und Betretens des NSG auch abseits der Wege nach § 4 Absatz (2) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten (so auch Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte) sowie andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben werden begrüßt. Die Erläuterungen zu den Verboten und Freistellungen in der Begründung zur Verordnung gem. § 14 Abs. 2 S. 1 NNatSchG (Entwurf vom 19.04.2024) sind nachvollziehbar. Es besteht aus Sicht des Fischereikundlichen Dienstes kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

22	Landkreis Wesermarsch - Fachdienst 63 - Untere Denkmalschutzbehörde	
	Die Untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass denkmalschutzrechtliche Belange im Rahmen von Bau- und Erdarbeiten betroffen sein können. Die denkmalschutzrechtlichen Belange seien demnach bei derartigen Vorhaben zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	Kreislandvolkverband Wesermarsch e. V.	
	„Siehe unter §2 Schutzwerk, Abs 1, Satz 3. Die Wiederherstellung feuchter bis nasser Bodenverhältnisse ist schon geregelt und braucht nicht gefordert werden. Vielmehr sind hier Regelungen der Wasserstandhaltung für das „Moorhauser Polder Gebiet“ expliziert vertraglich vereinbart worden. Der Moorhauser Polder wird in den Wintermonaten aktiv angestaut um als Lebensraum für Wasservögel zur Verfügung zu stehen. Hier sind die vereinbarten Zeiträume und Höhenstände für den Wasseranstau zu nennen und dass der Polder nur eingeschränkt für die Binnenhochwasserabsicherung zur Verfügung steht.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen, bedingt jedoch keine Anpassungen an der Verordnung. Dies begründet sich darin, dass eine Festlegung der zum gegenwärtigen Zeitpunkt vereinbarten Wasserstände für den winterlichen Anstau in der Verordnung später keine Anpassungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse mehr zulassen würde. Weiterhin ist die Benennung der Erhaltung und Wiederherstellung feuchter bis nasser Bodenverhältnisse als Teil des Schutzzwecks erforderlich, da die wertgebenden sowie die weiteren maßgeblichen Vogelarten des EU-VSG auf das Vorhandensein entsprechender Bodenverhältnisse, unter anderem aufgrund der dadurch gegebenen Stocherfähigkeit der Böden, angewiesen sind.
	„Wir gehen nicht davon aus, dass der Vertragsnaturschutz das Erreichen der Haltungsziele unterstützen kann, da sich Förderprogramme mit Auflagen von Naturschutzgebieten konterkarieren. Hier entsteht die gleiche Problematik wie [...] beim LSG angeführt. In den bestehenden Pachtverträgen sind bisher schon alle Bewirtschaftungsauflagen aus der Verordnung geregelt.“ Hinweis: gemeint ist das LSG „Gellener Polder und Fährbucht“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anwendung der Wiesenvogelschutzrichtlinie Grünland (WieVoSch) für weitere, über den Inhalt der Verordnung und der Pachtverträge hinausgehende Maßnahmen möglich ist. Die Höhe des ausgezahlten Betrages richtet sich hierbei nach den bereits geltenden Maßnahmen und den weiteren darüber hinausgehenden freiwilligen Maßnahmen.
	„Die Unterhaltung der Wege und Straßen ist auch zukünftig sicher zu stellen um die Erreichbarkeit der Flächen zu gewährleisten.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen (hier Erreichung der Flächen zu

		landwirtschaftlichen Zwecken) erforderlich ist, gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12 der Verordnung zulässig ist.
	„Naturraum typisches Saatgut ist käuflich nicht zu erwerben.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis folgend wird die Formulierung in der Verordnung und in der Begründung dahingehend angepasst, dass es sich um Saatgut handeln muss, welches für das örtliche Ursprungsgebiet ⁴ geeignet ist.
	„Selbst der Landkreis Wesermarsch verwendet im Schutzgebiet Plastik – Recycling Pfähle, in der Verordnung sind allerdings nur noch Holzpfähle vorgesehen.“	Der Anregung wird gefolgt. Der Zusatz „aus Holzpfehlen“ wird in § 4 Abs. 3 Nr. 12d der Verordnung gestrichen. Dies begründet sich darin, dass heute vielfach Weidezäune auch aus anderen Materialien als Holz, insbesondere Kunststoff, errichtet werden. Eine landschaftstypische und ortsübliche Errichtung kann auch durch die Verwendung von Kunststoffpfählen erreicht werden, die in ihrem Erscheinungsbild Holz oftmals ähneln, jedoch deutlich witterungsbeständiger sind.
	„Ein Mulchen der Flächen muss auch weiterhin erlaubt bleiben, um eine Weidepflege auch zukünftig zu gewährleisten. Die Regelung, das Mähgut vollständig abzufahren ist, sollte unseres Erachtens nach gestrichen werden.“	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird jedoch ein Zustimmungsvorbehalt ergänzt, der eine Abweichung von dem Gebot, das Mähgut vollständig abzufahren, im Einzelfall, insbesondere aus naturschutzfachlichen Gründen, ermöglicht. Die Aufnahme des Zustimmungsvorbehaltes begründet sich darin, dass es zur Einschränkung von Binsenvorkommen mitunter sinnvoll sein kann, diese zu mulchen. Eine Streichung der Regelung ist jedoch aus Gründen des Gewässer- und Naturschutzes nicht möglich, da es bei einem Verbleib des Mähguts in Verbindung mit einer Überstauung des Gebietes zu einem Nährstoffeintrag in die Gewässer kommen würde, deren Gewässerzustand sich dadurch verändern würde. Aufgrund in der Vergangenheit bereits wiederholt stattgefundener Fischsterben im Bereich der Wulfsgraft sind derartige Veränderungen bestmöglich zu verhindern.

⁴ Ursprungsgebiete gemäß Bundesamt für Naturschutz; <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/ursprungsgebiete-regionalen-gebietseigenen-saat-und-pflanzgutes-krautiger-arten>

	„Die aufgeführten Verbote und Bewirtschaftungseinschränkungen können durchaus dazu führen, dass Landwirtschaft sich aus diesem Gebiet immer weiter zurückziehen wird. Im Rahmen des Strukturwandels werden andernorts auch Flächen frei, sodass Bewirtschafter sich anderweitig mit Flächen eindecken und diese wohlmöglich im Moorhauser Polder aufgegeben werden.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
24	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg - Fachbereich 2 „im geplanten Naturschutzgebiet „Moorhauser Polder“ liegen keine von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV-OL) betreuten Straßen. Die Belange der NLStBV-OL sind nicht betroffen. Anregungen oder Hinweise zum Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung sind nicht vorzutragen.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee „Das auszuweisende Gebiet grenzt an die Bundeswasserstraße Hunte zwischen km 6,3 bis 7,6 linkes Ufer. Die WSV als Eigentümerin ist für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße verantwortlich. Die Wasserstraße wird derzeit von ca. 4400 Binnenschiffe, ca. 200 Seeschiffe und ca. 1500 Sportboote im Jahr befahren. Dieser Verkehr bringt Emissionen wie Abgase, Lichtverschmutzung und Lärm mit sich, die einen Einfluss auf das Ausweisungsgebiet haben. Aus diesem Grund muss daher zumindest in die Begründung aufgenommen werden, dass sich aus den Zielen der Verordnung kein Erfordernis ergibt, durch Befahrensregelungen eine Beschränkung der Schifffahrt herbeizuführen (vgl. §3(1)).“ „Der Deichverteidigungsweg mit ihren Zufahrten liegen innerhalb des Ausweisungsgebietes. Die Steinböschung an der Hunte unterhält der Außenbezirk Oldenburg gemäß den §§ 7 und 8 WaStrG. Aufgrund der Nähe zum Deich haben Schäden am Deckwerk und das immer wieder ausschlagende Gehölz im oberen Deckwerksbereich einen Einfluss auf die Deichsicherheit.“	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Begründung zur Verordnung ist nicht erforderlich, da der Schutz der Hunte bereits durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Hunte“ sicher gestellt wurde. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

„A.) Für die Unterhaltung und Betrieb der Bundeswasserstraße ist es erforderlich, dass Landfahrzeuge des WSA den Deichverteidigungsweg und die Zufahrtsstraßen (z. B. der Neue Wolfsdeich) weiterhin nutzen können. Hier werden u. a. Gehölzpflegearbeiten, Freihalten der Hektometer-/ Kilometerzeichen und Schifffahrtszeichen, Pegelbeobachtung, Materialtransporte, Reparatur von Leitungen, Reparatur von kleineren Fehlstellen im Deckwerk etc. durchgeführt. Auch zur Abwicklung von Havarien ist eine uneingeschränkte Nutzung jederzeit zu ermöglichen.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
„B.) Derzeit besteht ein Nachtfahrverbot für Wasserfahrzeuge auf der Hunte. Es wird aktuell daran gearbeitet, das Nachtfahrverbot durch Bau einer zusätzlichen Befeuerung aufzuheben. Im Winterhalbjahr führt das Nachtfahrverbot insbesondere für tideabhängige Verkehre zu langen Wartezeiten, die es zu verkürzen gilt. Dazu müssen entlang der Oberkante des Uferdeckwerks am linken und rechten Ufer Torfeuer in einem Abstand zwischen 150m bis 350m gesetzt werden. Die 3 m hohen Feuerträger sollen sich direkt landseitig im Anschluss zum Böschungsbauwerk befinden und als Festfeuer mit gelben Licht und einer Nenntragweite von 1,5 sm nachts betrieben werden. Damit liegt die Nenntragweite deutlich unter der der Fahrzeugbeleuchtung (3-6 sm). Zusätzlich sollen die Feuer landseitig über einen Sektorenbereich bis 140° abgeschattet werden. Die Einstellung der Abschattung wird durch Bleche, nach Montage der Feuer, vor Ort erfolgen. Allerdings kann eine gewisse Beeinträchtigung der Torfeuer auf das Ausweisungsgebiet nicht ganz ausgeschlossen werden. Auch im Nachgang der Naturschutzgebietsausweisung muss die Realisierung der Maßnahme möglich sein.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
„Auch zukünftig muss das Verlegen [...], Reparieren und der Betrieb einer Leitung, z. B. zur Beleuchtung für Schifffahrtszeichen oder zur Datenübertragung (z. B. für Pegelraten, Steuerkabel für Schleuse bzw. Brücke, für Umweltdaten, etc.) längs zur Hunte, im Bereich des Deichverteidigungswegs, möglich sein (vgl. §3 (1) 18).“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

	„Der §4 Absatz (2) Pkt 2. und 3. (siehe auch Begründung Seite 11 zu Ziffer 2 und 3) beinhaltet m. E. die oben dargestellten Punkte A-C. Sollten Sie anderer Auffassung sein, so bitte ich um Rückmeldung. Generell bestehen seitens der WSV gegen die Gebietsausweisung keine grundsätzlichen Einwände, sofern der verkehrliche Widmungszweck der Bundeswasserstraße Hunte einschließlich deren Unterhaltung und des Betriebes der bundeseigenen Anlagen gemäß den gesetzlichen Vorgaben weiterhin gewährleistet bleibt.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Wie durch den Stellungnehmer angenommen, sind die geschilderten Handlungen durch § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Verordnung freigestellt.
26	Stadt Elsfleth „Als Träger öffentlicher Belange nimmt die Stadt Elsfleth zum Schutzgebietsverfahren wie folgt Stellung: - Die Stadt Elsfleth schließt sich als Gebietskörperschaft grundsätzlich den nachstehenden Stellungnahmen der Fachbehörden/-verbände zum Entwurf an: a) Kreislandvolkverband Wesermarsch e.V. (Stellungnahme vom 28.05.2024) b) Moorriem-Ohmsteder Sielacht (Stellungnahme vom 21.05.2024) Um Berücksichtigung zur anstehenden Verordnung wird gebeten.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Stellungnahmen wurden unter den laufenden Nummern 23 (Kreislandvolkverband Wesermarsch e. V.) und 19 (Moorriem-Ohmsteder Sielacht) in dieser Synopse bereits abgewogen.
	„Forderung: Die Stadt Elsfleth legt großen Wert darauf, dass die Landeigentümer, d. h. die Landwirte als Flächenbewirtschafter bei Umsetzung in nationales Recht nicht schlechter gestellt werden dürfen, als zuvor zum EU-Vogelschutzgebiet V11 „Hunteniederungen“. Ggf. Nachteile durch striktere Verbote und ausbleibende Freistellungen sind den betroffenen Landwirten und Verbände adäquat finanziell auszugleichen. Landwirtschaftliche Betriebe dürfen nicht in ihrer Existenz gefährdet werden.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die finanzielle Entschädigung der Landwirte wird darauf hingewiesen, dass die diesbezügliche Zuständigkeit gemäß § 42 NNatSchG beim Land Niedersachsen liegt.
27	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Zentraler Geschäftsbereich 4 - Dezernat 42 Luftverkehr, Standort Oldenburg „gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine gesonderte Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erfolgte im Rahmen dieses Verfahrens (Stellungnahme mit der laufenden Nummer 6).

	Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr [...] wahrgenommen.	
28	Landkreis Wesermarsch – Fachdienst 68 – Untere Wasserbehörde	
	„gegen den Entwurf der Verordnung (Text und Karten) und der dazugehörigen Begründung zum NSG „Moorhauser Polder“ bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine Bedenken.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
	„Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30	Niedersächsische Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle Oldenburg-Nord	
	„Im Gebiet Moorhauser Polder bewirtschaften nach unserer Kenntnis vier landwirtschaftliche Betriebe mit einem jeweiligen Flächenumfang von 7 bis 30 ha und mit einem Anteil von 5 bis 30 % ihrer Flächen. Es handelt sich sowohl um Milchviehhalter als auch um Mutterkuhhalter. Zwei Betriebe liegen mit Hofstandorten in Moorhausen recht ortsnah zum Schutzgebiet Moorhauser Polder. Für die Betriebe ist es wichtig, die bisherige bereits eingeschränkte Bewirtschaftung mit der Erzeugung und Ernte verwertbaren Aufwuchses in dem Gebiet auch unter den Vorgaben der Verordnung durchführen zu können. Die Bewirtschaftung in dem Gebiet muss weiterhin umsetzbar und lukrativ sein, da ansonsten Bewirtschafter nicht mehr gefunden werden.“	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.
	„Feuchte und nasse Bodenverhältnisse sind bereits durch entsprechenden Einstauregelungen vorbestimmt und werden nunmehr im Schutzzweck § 2 (1) 3. nochmals verankert.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verankerung im Schutzzweck erforderlich ist, da eine Vielzahl der wertgebenden sowie der weiteren maßgeblichen Vogelarten des Gebiets auf feuchte bis nasse Bodenverhältnisse angewiesen sind.
	„Insgesamt sind die eigentlich zu begrüßenden Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes § 2 (4) durch die grundlegenden Vorgaben und Verbote voraussichtlich nur eingeschränkt anbietbar. Daher sollten grundsätzlich durch Reduzierung von Auflagen freiwillige	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wiesenvogelschutzrichtlinie Grünland auch im NSG zur Verfügung steht und mit den Regelungsinhalten der Verordnung vereinbar ist. Förderfähig bleiben hierbei die jeweils freiwillig

Vertragsmöglichkeiten offengehalten werden, die einen monetären Ausgleich durch den Erschwernisausgleich ergänzen können.“	umgesetzten Maßnahmen. Maßnahmen, die durch die NSG-VO vorgegeben wurden, sind nicht förderfähig und werden anteilig von der Gesamtfördersumme abgezogen.
„Freistellungen § 4: (2) Nr. 12 und 13: Die für die Unterhaltungsverbände praktikable ordnungsgemäße Unterhaltung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der bestehenden Wege ist in diesem immer wieder für Überschwemmungen bereitstehendem Gebiet sehr wichtig. Die Vorgaben müssen daher mit der bisherigen Praxis der Instandhaltungsmöglichkeiten übereinstimmen, die Hinweise der Moorriem-Ohmsteder Sielacht sind dahingehend zu beachten.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
„(3) Nr. 2: Die Nachsaat zur Behebung von Narbenschäden des Grünlandes ist durch ortsübliches dem Nutzungszweck angepassten Saatgut zu ermöglichen und nicht einzuschränken. Die Narbeninstandhaltung ist ohnehin durch die Vorgaben erschwert, so sollte durch die Anwendungsmöglichkeit von bewährtem Saatgut eine Erleichterung erfolgen, Mehrkosten müssten ansonsten ggf. vom Landkreis getragen werden. Naturraum typisches Grassaatgut ist kaum am Markt verfügbar und daher ist der Kauf auch schwer möglich.“	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung in der Verordnung wird jedoch, entsprechend der Synopse zur Stellungnahme des Kreislandvolkverband Wesermarsch e. V. (laufende Nummer: 23), dahingehend angepasst, dass es sich um Saatgut handeln muss, welches für das örtliche Ursprungsgebiet ⁵ geeignet ist.
„(3) Nr. 11: Die Formulierung des Mahdzeitpunktes ist so zu wählen, dass sich pro Bewirtschafter heterogene Mahdzeitpunkte ergeben können, so dass eine Gemarkung nicht auf Anhieb „ausgeräumt“ wird, mit dem entsprechenden Stressfaktor für die Fauna. Die aufgeführten zu genehmigenden Abweichungen sollten „automatisiert“ bzw. regelmäßig für die Betriebe erfolgen, d. h. hier sollte der Verwaltungsaufwand sowohl von Seiten des Landkreises als auch von Seiten der Landwirte minimal gehalten werden. Frühere Mahdzeitpunkte würden bessere verwertbare Erntequalitäten bedingen.“	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies begründet sich darin, dass aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde durch die Möglichkeit eines, in Abhängigkeit vom Brutgeschehen der Wiesenlimikolen, vorgezogenen Mahdtermins nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Gestaltung eines Mosaiks gewährleistet ist, während zeitgleich der erforderliche Schutz des Brutgeschehens gewährleistet ist.
„(4) Nr. 2: Der Zeitraum der Gewässerunterhaltung (wie auch die Instandhaltung der Entwässerungseinrichtungen, (3) Nr. 6 ist mit dem Entwässerungsverband nochmals abzustimmen und nach Absprache zu	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung des zuständigen Entwässerungsverbandes (Moorriem-Ohmsteder Sielacht)

⁵ Ursprungsgebiete gemäß Bundesamt für Naturschutz; <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/ursprungsgebiete-regionalen-gebietseigenen-saat-und-pflanzgutes-krautiger-arten>

	erweitern. Die vorgesehene Begrenzung ist in diesem besonders nassen Gebiet mit vergleichsweise viel Weidehaltung nicht umsetzbar. Anzeigen von Abweichungen führen voraussichtlich zu einem bürokratischen Aufwand. Insgesamt sind alle Regelungen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, intensiv mit dem Entwässerungsverband hinsichtlich der praktikablen Umsetzung abzustimmen.“	erfolgte im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens (Stellungnahme mit der laufenden Nummer: 19).
31	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	
	E-Mail zur Stellungnahme	
	„Aus unserer Sicht möchte ich nochmal auf die Dringlichkeit einer Beregelung (Einschränkung) der fischereilichen Nutzung der Gewässer im NSG hinweisen, deren Notwendigkeit sich einerseits aus dem Störpotenzial der fischereilichen Nutzung und andererseits aufgrund der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der als Erhaltungsziele benannten Brut- und Gastvogelarten eindeutig ableiten lässt.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme des NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moorhauser Polder“ in der Stadt Elsfleth im Landkreis Wesermarsch (NSG WE 132)	
	„1. Allgemeine Anmerkungen: - Hinweis auf die Durchführung einer SUP nach Art. 3 Abs. 2 lit. b SUP-Richtlinie: Mit Erlass vom 25.05.2023 wird bei Aufstellung einer Schutzgebietsverordnung mit Freistellungsregelungen die Durchführung einer SUP für diese geplanten Freistellungsregelungen empfohlen. In dem vorliegenden Verordnungsentwurf wurden mehrere Freistellungsregelungen vorgesehen, allerdings überwiegend solche, die unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind (s. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-Richtlinie i. V. m. Art. 3 Abs. 2 lit. b SUP-Richtlinie).“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
	„2. Hinweise zu Begrifflichkeiten: - Die EU-VRL stellt alle europäischen Arten unter ihren Schutz, die VSG dienen der Sicherung aller in ihnen vorkommenden Arten, nicht nur der	Dem Hinweis wird gefolgt und die Präambel zur Verordnung wird entsprechend konkretisiert, dass die Ausweisung des NSG dem Schutz aller im Gebiet vorkommenden Arten dient, die im Standarddatenbogen (SDB) für das EU-VSG V 11 aufgeführt sind.

wertbestimmenden. Grundlage ist dabei das Artenset, dass in den jeweiligen SDB aufgeführt ist. - Der verwendete Begriff „wertgebend“ sollte durch das allgemein geläufige „wertbestimmend“ ersetzt werden.“	Der Anregung wird gefolgt und der Begriff „wertgebend“ durch den Begriff „wertbestimmend“ ersetzt.
§ 3 Verbote, Absatz 1 (neue) Nr. 15 wie folgt ergänzen: „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die Ausnahmeregelungen gemäß § 25a Abs. 2 NNatSchG bleiben unberührt“. (Das Verbot ist rein deklaratorischer Natur, sollte aber trotzdem im Sinne der Vereinheitlichung mit der NSG-VO „Bornhorster Huntewiesen“ aufgeführt werden.	Der Anregung wird gefolgt und die Verordnung und die Begründung werden entsprechend angepasst.
§ 4 Freistellungen, Abs. 2 Nr. 1 sollte unter Buchstabe d) wie folgt ergänzt werden: „und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung.“	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine wortgleiche Formulierung ist bereits im § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung enthalten.
§ 4 Freistellungen, Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3, hier sind zeitliche Einschränkungen für die Nachsaaten und für die Reparatur entstandener Flurschäden vorzugeben bzw. notwendig.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Formulierung bezüglich der Flurschäden wird wie folgt lauten: „Eine Reparatur entstandener Flurschäden auf das vor der Entstehung des Schadens vorliegende Niveau ist binnen eines Jahres nach der Entstehung des Schadens und ausschließlich außerhalb der Zeit vom 20.03. bis zur ersten (erneuten) maschinellen Bewirtschaftung, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auch im Verbotszeitraum, freigestellt.“ Bezüglich der Nachsaaten ist eine zeitliche Einschränkung nicht erforderlich, da das maschinelle Bearbeiten des Grünlandes bereits einer zeitlichen Beschränkung unterliegt.

§ 4 Freistellungen, Abs. 3 Nr. 7 und Nr. 8, hier reichen die bisherigen Regelungen nicht aus, um eine Düngung z.B. mit Rindergülle während der Brutzeit auszuschließen. Dies wird aber für unerlässlich erachtet, um die Zerstörung von Gelegen zu verhindern; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die laut Dünge-VO ab 2/2025 verpflichtenden emissionsreduzierenden Ausbringungstechniken, wie Schleppschuh oder Injektion mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer 100%igen Zerstörung von Gelegen führen. Insgesamt sollte eine Düngung vorm ersten Schnitt ausgeschlossen werden, da hierdurch überwiegend nitrophile Gräser und Stauden gefördert werden, die schnell- und hochwüchsig sind.	Der Anregung wird gefolgt. Der § 4 Abs. 3 Nr. 7 der Verordnung wird wie folgt ergänzt: <i>Ohne die Einbringung von organischem und mineralischem Dünger in das Schutzgebiet. Ausgenommen davon sind eine Erhaltungsdüngung sowie nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Düngung zur Förderung der Bodenaktivität und grundsätzlich außerhalb des Zeitraumes vom 15.03. bis zur ersten zulässigen Mahd.</i> Gemäß den Schutzbestimmungen im § 4 Abs. 3 Nr. c) des Verordnungstextes der Verordnung vom 30.11.1982 über das Naturschutzgebiet „Moorhauser Polder“ in dem Gebiet der Stadt Elsfleth, Landkreis Wesermarsch, ist es verboten, organische oder mineralische Dünger in das Gebiet einzubringen. Eine Übernahme dieses bereits bestehenden Verbotes in den neuen Verordnungstext ist dementsprechend folgerichtig und erforderlich und führt nicht zu neuen Betroffenheiten oder Beschwerden. Gleiches gilt für den eingefügten Textteil der Konkretisierung des zulässigen Zeitraumes für die Durchführung einer Erhaltungsdüngung sowie der Düngung zur Förderung der Bodenaktivität nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 10 der Verordnung sind das Befahren und die maschinelle Bearbeitung des Grünlandes vom 15.03. eines Jahres bis zur ersten zulässigen Nutzung nicht zulässig.
§ 4 Freistellungen, Abs. 4 Nr. 3, zur Vereinheitlichung sollten sich die zeitlichen Beschränkungen für die Verschlichtung des ausgebaggerten Materials an der Bewirtschaftungsruhe (15.03. bis zur ersten Mahd) orientieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es besteht kein naturschutzfachliches Erfordernis für eine weitere Einschränkung des Zeitraumes zur Verschlichtung des ausgebaggerten Materials.

§ 4 Freistellungen, Abs. 5 Nr. 1, die Jagd auf Graugans sollte auf den in der Jagdzeitenverordnung für Niedersachsen festgelegten Zeitraum vom 16. Juli – 30. November für Vogelschutzgebiete begrenzt werden. Es handelt sich hier um ein sehr kleines NSG, das bei jagdlichen Aktivitäten von den anwesenden Wasservögeln fluchtartig verlassen wird; die Störung wirkt dabei nachhaltig über einen längeren Zeitraum. Es gilt: Vogelschutzgebiet = keine Jagd auf Vögel (außer im Rahmen von Management / Kontrolle von invasiven Arten oder Neozoen)!	Der Anregung wird nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund der lang- und kurzfristigen landesweiten Bestandszunahmen der Graugans von mehr als 50 % und einem Brutbestand in Niedersachsen und Bremen von 18.000 Brutpaaren (2020)⁶ muss auch in einem Naturschutzgebiet die ordnungsgemäße Ausübung der Bejagung der Graugans sowie der beiden Neozoen Nilgans und Kanadagans weiterhin möglich sein. Durch die ordnungsgemäße Ausübung der Bejagung von Graugans, Nilgans und Kanadagans innerhalb der in Niedersachsen geltenden Jagdzeiten (16.07. bis 15.01) wird es zu keinen erheblichen Störungen der wertgebenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes V 11 kommen.
Teil B. Stellungnahme des NLWKN als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moorhauser Polder“ in der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch (NSG WE 132)	
„1) Stellungnahme des Geschäftsbereichs 4 – Aufgabenbereich 2 - Naturschutzprojekte, Flächenmanagement und Fördermaßnahmen Zu § 4 Abs. (3) Nr. 12 In den Pachtverträgen steht max. 2 Weidetiere/ha ab 15.05. eines jeden Jahres; hier sollte sich die VO nach den strengerem bestehenden Vorgaben der Pachtverträge richten.“	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies begründet sich darin, dass aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde eine ausreichende Beweidung der Flächen im Gebiet wünschenswert ist, die nicht zu einem zu dichten Aufwuchs führt. Eine Beweidungsdichte mit drei Rindern/ha oder einer Großvieheinheit Schafe/ha führt aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde zu einer angemessenen Beweidung der Flächen, ohne eine zu ausgeprägte Trittwirkung der Tiere. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass durch die Wiesenvogelschutzrichtlinie Grünland (WieVoSch) bereits eine Besatzdichte von vier Weidetieren/ha förderfähig ist.

⁶ KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremen, 9. Fassung, Oktober 2021, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2/2022

„Zu § 4 Abs. 6 Nr. 1 Dringender Hinweis auf die seit 1983 bestehende Absprache, dass die Fischerei an den Teichen eingestellt werden soll. (Unterlagen dazu können bei Bedarf vom NLWKN zur Verfügung gestellt werden). Die fachliche Notwendigkeit der Beruhigung des Gebietes ist unbestritten.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
„Die Hegeverpflichtung in der Wulfsgraft kann von festen Angelplätzen erfüllt werden, die sich am Wulfssiel befinden, so dass die Kernflächen, zu denen auch der Bereich zwischen dem Wolfsdeich und dem Wulfssiel gehören, nicht betreten werden (Wegegebot im NSG!). Hinweis auf Urteil des OVG Lüneburg vom 2.7.2019 – 4 KN 298/15: „Zur Rechtmäßigkeit der Einschränkung der fischereilichen Nutzung der Fließgewässer in einem Naturschutzgebiet“. Der NLWKN weist darauf hin, dass eine Regelung der fischereilichen Nutzung aus landesweiter Sicht unbedingt erforderlich ist, da es durch die fischereiliche Nutzung weiter Teile der Wulfsgraft sowie der beiden zum Wulfsdeich gelegenen Gewässer zu einer erheblichen Störung und Beeinträchtigung des Gebietes für rastende und mausernde Wasservögel (insbesondere Enten- und Gänsearten) in dem Zeitraum vom 01.07. bis 31.12. kommt. Insbesondere im Spätsommer und Herbst sind die östlich vom Damm gelegenen Gewässer von zentraler Bedeutung für mausernde und rastende Enten- und Gänsearten (insbesondere Stockente, Krickente und Graugans), da sie zu der Zeit die einzigen ungestörten Gewässer in der Umgebung darstellen. Auch wenn diese Gewässer keine Angelgewässer sind, führt ein Betreten des Gebietes z.B. des Damms, um an der Wulfsgraft zu angeln, zu einer massiven Störung. Die Wulfsgraft und die beiden östlich gelegenen Gewässer sollten daher nicht als Angelgewässer ausgewiesen werden, sondern lediglich feste Angelplätze z.B. am Wulfssiel oder am Stau zum Moorhauser Poldertief festgelegt werden. Aus Sicht der Staatlichen Vogelschutzwarte ist eine fischereiliche Nutzung hier nicht nur unnötig, sondern den Schutzziele zuwiderlaufend.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies begründet sich darin, dass aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde ein Verbot der fischereilichen Nutzung der gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 der Verordnung festgelegten Angelgewässer auch in der Zeit vom 01.07. bis 31.12. eines Jahres aus naturschutzfachlichen Gründen nicht erforderlich ist. Der Kernbereich des Gebiets, der sich östlich der Wulfsgraft und südlich des Moorhauser Poldertiefs befindet ist ganzjährig von einer fischereilichen Nutzung ausgeschlossen, was ebendiesen Bereich deutlich beruhigen soll. An den anderen Gewässern des Gebiets ist eine fischereiliche Nutzung ausschließlich ab dem Beginn der Grünlandmahd und ausschließlich bis zum Jahresende, vor Beginn der intensiven Nutzung des Gebiets durch Gastvögel, zulässig, sodass Störungen reduziert werden. In Bezug auf die Fischerei an den zwei Teichen westlich der Wulfsgraft wird zudem darauf hingewiesen, dass sich diese im Eigentum des Landes Niedersachsen befinden und gegenwärtig an Privatpersonen verpachtet sind. Sollte seitens des Landes Niedersachsen die Unterbindung einer fischereilichen Nutzung dieser Teiche gewünscht sein, so könnte der NLWKN die bestehenden Pachtverträge theoretisch kündigen.

„2) Stellungnahme des Geschäftsbereichs 1 – Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen <u>Zu § 1 Naturschutzgebiet Abs. (2), letzter Absatz</u> Das Wassermanagement im Moorhauser Polder wird nicht umfassend beschrieben. Verweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auf das in der Anlage geführte „Ornithologische Gutachten zu erforderlichen Wasserständen im Moorhauser Polder mit dem Ziel einer Habitatoptimierung aus Sicht der Zielvogelarten im Projektgebiet V11 „Hunteniederung“ 2019 (BIOS/Juli 2020). Maßgebend sind die Seiten 5 bis 7. Es wird empfohlen, zur Klarstellung auf der Grundlage dieses Gutachtens eine Änderung des Verordnungstextes vorzunehmen.“	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies begründet sich darin, dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung die „Erhaltung und Wiederherstellung feuchter bis nasser Bodenverhältnisse mit saisonalen Überstauungen im Winter bis ins Frühjahr mit extensiver Grünlandbewirtschaftung während der Vegetationsperiode“ Bestandteil des Schutzzweckes des Gebietes ist. Auf eine detaillierte Schilderung dessen, wie dieses Ziel erreicht werden soll, wird im Rahmen der Verordnung verzichtet, da sich in der Vergangenheit bereits durch verschiedene Gutachten die Einstauerfordernisse verändert haben und sich eine Festschreibung exakter Wasserstände oder Einstauperioden im Rahmen der Verordnung zukünftig, insbesondere im Anbetracht des Klimawandels, als hinderlich erweisen könnte. Eine konkrete Ausformulierung von Maßnahmen erfolgt in einem Managementplan, Maßnahmenblättern oder einem Pflege- und Entwicklungsplan, die nicht Bestandteil der Verordnung sind.
<u>„Zu § 4 Freistellungen Abs. (2) Nr. 9</u> Die beiden im NSG Moorhauser Polder befindlichen landeseigenen Durchlassbauwerke sind im Verordnungstext nicht explizit genannt. Es muss durch die textlichen Ausführungen zu Nr. 9 sichergestellt sein, dass der Betrieb, die Unterhaltung, die Grundinstandsetzung und ggf. die erforderliche Erneuerung dieser Bauwerke einer Freistellung unterliegen.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um rechtmäßige Anlagen handelt, sind der Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung freigestellt. Im Falle einer Erneuerung in Form eines Neubaus ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich hierbei um eine Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung handelt oder ob hierzu eine Befreiung von den Verboten der Verordnung gemäß § 5 erforderlich ist. Eine pauschale Freistellung ist hierfür aus Gründen des Schutzes des Gebietes nicht möglich.
„3) Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes im Geschäftsbereichs 3 – Wasserwirtschaft Zu § 4 Abs. (2) Nr. 1 c) bzw. d) neu Durchführung von Untersuchungen Aus hiesiger Sicht wird davon ausgegangen, dass das Betreten und Befahren des NSG zum Zwecke der Durchführung von chemischen und	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Das Betreten und Befahren ist, wie angenommen, zu den geschilderten Zwecken zulässig.

	biologischen Messungen und Untersuchungen (z.B. zur Bestimmung der Gewässergüte, zur Bestandserhebung gemäß WRRL oder zur Begutachtung/Beurteilung von gewässerbezogenen Maßnahmen) durch den NLWKN oder durch entsprechend befugte Personen grundsätzlich freigestellt ist. Ansonsten sollte dies entsprechend ergänzt werden.“	
32	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. – Jägerschaft des Landkreises Wesermarsch e. V.	
	„§ 3 Verbote (Abs. 1) Nr. 6 Wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören. Nr. 7. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen. Nr. 8. Hunde, die nicht der Jagdausübung dienen oder als Hüte-, Herdenschutz-, Assistenz-, Dienst- oder Rettungshunde eingesetzt werden, im Gebiet mitzuführen. Ist zu hart gefasst und wird später in den Freistellungen auch teilweise wieder revidiert. Nr. 8 trennt nicht sauber das widerrechtliche Jagen und Nachstellen von Wildtieren (wildern) von der ordnungsgemäßen Jagd.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Differenzierung zwischen Wildern und Jagen im Bereich der Verbote nicht erforderlich ist, da im NSG grundsätzlich zunächst einmal alles verboten ist, was das Gebiet negativ beeinflussen kann. Im Rahmen der Freistellungen erfolgt anschließend eine spezifische Freistellung einzelner Tätigkeiten für bestimmte Nutzergruppen, sofern diese mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar sind.
	„§4 (Abs. 5) (allgemein): Das ordnungsgemäße Bejagen von Prädatoren durch die Fangjagd, muss vollumfänglich gem. der Jagd- und Schonzeiten NJagdG und BJagdG erlaubt bleiben, da sonst der Schutzzweck dieser Verordnung nicht entsprochen werden kann. Die Gefahr einer Auflagenverschärfung dieser Verordnung auf Basis, dass sich das Verschlechterungsverbot nicht eingestellt hat, würde signifikant ansteigen.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
	„Im Entwurf heißt es in §4 Abs. (5) (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung sowie nachfolgenden aus dem Schutzzweck	Aus der Anmerkung ergibt sich die Aufnahme eines Passus‘ in die Begründung zur Verordnung, der erläutert, dass das Erlösen geschützter Arten zulässig ist, ohne hierfür eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu besitzen. Dies begründet sich in § 1 S. 2 Tierschutzgesetz, in dem es wörtlich heißt: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“.

und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben: 1. Die Jagd auf wertgebende sowie die weiteren maßgeblichen Vogelarten nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung ist, mit Ausnahme der Graugans, unzulässig. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Diese Vorgaben sind nachvollziehbar. Auch wichtig sind Ausnahmen, wie die Bejagung der Graugans, um eine übermäßige Ansiedlung zu unterbinden und um die Schutzziele nicht zu gefährden. Bei den Abweichungen wird in den Begründungen beispielhaft die Erpel der Stockente beschrieben. Bei überzähligen Beständen der Stockenten Erpel, können diese zur Bejagung frei gegeben werden. Jedoch können bei den Abweichungen Probleme entstehen, wenn verletzte jedoch geschützte Tiere erlöst werden müssen und ein sofortiges Handeln verlangt wird. Eine vorherige Zustimmung einzuholen, ist dann nicht möglich.“	Dies bedeutet auch, dass ein schwerverletztes Tier nicht unnötig lange Schmerzen ausgesetzt werden darf.
„2. Die Jagd auf Bodenprädatoren sowie auf Nutria ist zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten zulässig und erfolgt insbesondere durch Bau- und Fallenjagd. Bei der Fallenjagd sind, [...]“ Wir regen an, den Passus „Metallfrei (z.B. ohne Drahtgitter) oder mit einer glatten Oberfläche“ zu entfernen oder abzuändern. Kastenfallen zum Lebendfang müssen ein Sichtfenster für die Kontrolle und den Fangschuss haben. Dieses besteht aus einem stabilen Drahtgitter. Diese Fallen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und fangen verletzungsfrei. „Glatte Oberflächen“ sind bei der Fangjagd selbstverständlich und ergeben sich aus den sachlichen Verboten des §19 (1) S.9 BJagdG, nach dem „Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, (...)“ verboten sind.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Bezüglich der erforderlichen Sichtfenster in den Fallen wird die Formulierung wie folgt geändert: „ohne scharfkantige Metallteile oder freiliegende Drahtgitter im Fangraum, ausgenommen Sichtfenster“. Eine entsprechende Ergänzung der Begründung zur Verordnung erfolgt ebenfalls. Eine grundsätzliche Freistellung der Verwendung selektiver Totschlagfallen wird nicht in die Verordnung aufgenommen, da hierbei das Restrisiko fehlerhafter Tötungen der wertgebenden sowie der weiteren maßgeblichen Vogelarten sowie von Bibern und Fischottern seitens der zuständigen Naturschutzbehörde als zu groß angesehen wird. Für begründete Einzelfälle sei an dieser Stelle jedoch auf die enthaltene Möglichkeit einer Abweichung mit vorheriger Zustimmung der

Bei einem Verbot von Drahtgittern wäre die Fangjagd mit Lebendfallen kaum durchführbar. Weiterhin müssen auch selektiv fangende Totschlagfallen eingesetzt werden. Diese Fallen ermöglichen mit den Lebendfallen zusammen eine gezielte Bejagung der Prädatoren. Aus den Erfahrungen in unseren Schutzgebieten können wir sehr gut darstellen, dass nur durch ständiges Anwenden von Fallen und nächtlichen Ansitzen des Berufsjägers, es z.B. auf der Strohauser Plate gelungen ist, die Entwicklung der Wiesenvögel positiv voranzubringen. Hierzu gibt es eine Weisung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der obersten Jagdbehörde in Niedersachsen: Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 3. 12. 2019 „Jagd in Schutzgebieten“ soll die Fallenjagd nicht unnötig eingeschränkt werden: <i>„Die Jagdausübung auf Prädatoren. Nutria und Schalenwild soll erhalten bleiben. Dabei soll auch die Fallenjagd als geeignetes Mittel bei der Prädatoren- und Nutriabejagung nicht beschränkt werden, wobei im Interesse schutzwürdiger Arten (z. B. Fischotter, Biber, Europäischer Nerz) Lebendfallen, ausgenommen Drahtgitterfallen, Oder selektiv fangende Totschlagfallentypen vorzusehen sind.“</i>	zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 8 der Verordnung verwiesen. Eine Verwendung selektiver Totschlagfallen ist gemäß der Verordnung sowie der zugehörigen Begründung (§ 4 Abs. 2 Nr. 7) ausschließlich für die Bekämpfung invasiver Arten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, zulässig, sofern diese mit dem Schutzzweck vereinbar und für die Bekämpfung erforderlich sind und ein Fehlfang wertgebender sowie maßgeblicher Vogelarten sowie geschützter Arten wie Biber und Fischotter ausgeschlossen ist. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Bekämpfung des Bisam nicht behindert wird, da die Bisamjäger beispielsweise i. d. R. nicht über Schusswaffen zur Tötung gefangener Tiere verfügen.
„3. Die Verwendung von Jungfuchsfallen aus ummanteltem Draht ist bei sach- und fachgerechter Bewirtschaftung der Fallen, insbesondere bei mehrmaliger Fallenkontrolle am Tag, zulässig. Wie in der Begründung ausgeführt, werden die Fallen gezielt vor den Ausgängen der Fuchsbauten aufgestellt, um die Jungfuchse gezielt zu entnehmen.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
„4. Ohne die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen, Kanzeln, Kunstbauten) sowie von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher, landschaftsangepasster Art; eine Errichtung mit	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die ortsübliche, landschaftsangepasste Bauweise nicht bedeutet, dass es sich um natürliche Baumaterialien handeln muss, sondern die Bauweise mit dem Landschaftsbild verträglich sein muss.

vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist zulässig. Zu den Aufführungen in (4) ist zu sagen, dass Ansitzeinrichtungen für die Erfüllung des Schalenwildabschlusses, die Prädatorenkontrolle, eine größtmögliche Sicherheit bei der Abgabe von Schüssen sowie für die jagdliche Beaufsichtigung des Reviers grundsätzlich erforderlich sind. .. jagdliche Einrichtungen in nicht ortsüblicher, landschaftsangepasster Art.. Hiermit widersprechen wir dieser Vorgabe bei den zu verwendenden Baumaterialien. Jagdliche Einrichtungen werden oftmals mit Verwitterungsbeständigen Materialien hergestellt. und darf in diesem Sinne nicht eingeschränkt werden. In dieser Verordnung wird unter (siehe §4 Abs. (4) Nr. 12d) beim Weidezaun die Verwendung von Holzpfählen vorgegeben. Kunststoffpfähle (Recycle-Pfähle) finden auch in der Landwirtschaft Verwendung und sind nachhaltig. Zumal der Landkreis Wesermarsch selbst Recycle-Kunststoffe in Schutzgebieten wegen der Haltbarkeit verwendet.“	Eine Verwendung witterungsbeständiger Materialien soll nicht ausgeschlossen werden.
„5. Ohne die Neuanlage von Wildackern, Wildäsungsflächen, Kirrungen oder Hegebüschen; eine Anlage von Kirrungen, Salzlecken und Futterplätzen ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Die in der Aufzählung genannte Wildäsungsfläche kann unter Umständen sogar hilfreich für die Schutzziele sein.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
„6. Es erfolgt keine Anfütterung von Wasservogelwild. Eine Fütterung in Notzeiten ist hier nicht gemeint und ist weiterhin erlaubt.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

	„7. Das Einschießen von Waffen im NSG ist nicht zulässig. Die Überprüfung der Treffpunktlage vor der eigentlichen Jagdausübung ist hingegen zulässig. Die Überprüfung der Treffpunktlage vor der eigentlichen Jagdausübung entspricht der gängigen Jagdpraxis.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
	„8. Über den jagdlich zwingend erforderlichen Hundeeinsatz hinaus sind Arbeiten mit Jagdhunden wie z. B. Ausbildung oder Prüfung im NSG unzulässig. Die Einschränkung die zur Hundeausbildung üblichen Treffen mit mehreren jungen Hunden und die später stattfindende Prüfung sind nachvollziehbar.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
	„Freigestellt bleibt die Wildtierrettung, die zum Beispiel mit dem Einsatz einer Drohne ausgeführt wird (siehe §4 Abs. (4) Nr. 13).“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
33	Landkreis Wesermarsch – Fachdienst Umwelt (Untere Bodenschutzbehörde und Untere Abfallbehörde)	
	„Aus Sicht der unteren Boden- und Abfallbehörde bestehen keine Anmerkungen zu dem vorliegenden Entwurf.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
34	Erdgas Münster GmbH	
	„Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie	
	„Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Im Plangebiet befindet sich eine Vielfalt von archäologischen Fundstellen. Die Verordnung erhält keine Maßnahme, die die Fundstellen gefährden könnten.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abkürzungsverzeichnis:

- Abs.	=	Absatz
- BJagdG	=	Bundesjagdgesetz
- BNatSchG	=	Bundesnaturschutzgesetz
- etc.	=	et cetera (= und so weiter)
- EU-VRL	=	EU-Vogelschutzrichtlinie
- EU-VSG	=	EU-Vogelschutzgebiet
- e. V.	=	eingetragener Verein
- GDWS	=	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- GmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- ha	=	Hektar (1 ha = 10.000 m ²)
- i. d. R.	=	in der Regel
- LAVES	=	Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- LBEG	=	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Lfd.-Nr.	=	Laufende Nummer
- lit.	=	littera (= Buchstabe)
- LSG	=	Landschaftsschutzgebiet
- m. E.	=	meines Erachtens
- m	=	Meter
- NN	=	Normalnull
- NJagdG	=	Niedersächsisches Jagdgesetz
- NLStbV	=	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- NLWKN	=	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- NNatSchG	=	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
- Nr.	=	Nummer
- NSG	=	Naturschutzgebiet
- NSG-VO	=	Naturschutzgebietsverordnung
- o. g.	=	oben genannt
- OL	=	Oldenburg
- OVG	=	Oberverwaltungsgericht

- ROG = Raumordnungsgesetz
- RROP = Regionales Raumordnungsprogramm
- SDB = Standarddatenbogen
- sm = Seemeile
- SUP = Strategische Umweltprüfung
- TöB = Träger öffentlicher Belange
- VO = Verordnung
- VSG = Vogelschutzgebiet
- WRRL = Wasserrahmenrichtlinie
- WaStrG = Bundeswasserstraßengesetz
- WSA = Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
- WSV = Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung
- z. B. = zum Beispiel